

# Richtlinien der Stadt Ulm zum Betreuten Wohnen in Familien (BWF) (BWF-Richtlinien)

## Vorwort

Das Betreute Wohnen in Familien (BWF) ist ein wichtiges ambulantes Leistungsangebot für Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen, um außerhalb von Einrichtungen im geborgenen Umfeld einer Familie an der Gesellschaft teilhaben zu können. Es trägt insoweit besonders zur Integration und Inklusion bei. Dieses Angebot gilt es zu bewahren, zu stärken und weiterzuentwickeln.

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 2 AGSGB XII und § 98 SGB XII sind die Stadt- und Landkreise für die Leistungen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX sachlich und örtlich zuständig. Hierzu gehören auch Leistungen im Rahmen des BWF für erwachsene Menschen mit Behinderungen (auch Begleitetes Wohnen in Familien oder Familienpflege genannt).
- 1.2. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. Diese Richtlinien treffen hierzu ergänzende Regelungen.
- 1.3. Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 ff. BVG, insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 d BVG, entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.

## 2. Grundsätzliches

- 2.1. Beim BWF handelt es sich um eine ambulante Leistung.

- 2.2. Leistungen im Rahmen des BWF nach diesen Richtlinien werden grundsätzlich nur erbracht, wenn ein Fachdienst den Menschen mit Behinderung in der Familie und die Familie fachlich begleitet. Der Fachdienst muss über eine gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung verfügen. Die bestehenden Vereinbarungen gelten weiter.
- 2.3. Das Leistungsangebot des BWF beinhaltet neben einer nicht nur vorübergehenden Wohnmöglichkeit auch eine familiäre Betreuung durch die Gastfamilie. Unter den Begriff Gastfamilie fallen Verheiratete, vergleichbare Lebensgemeinschaften, allein stehende Personen und nahe Angehörige mit Ausnahme der Eltern, Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder.

### **3. Personenkreis**

Leistungsberechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderung im Sinne von § 53 Abs. 1 S.1 SGB XII, bei denen ambulant betreutes Wohnen nicht ausreicht, eine stationäre Leistung aber nicht erforderlich ist.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege bleiben hiervon unberührt.

### **4. Ziele**

Ziel des BWF ist es, dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenahere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Gastfamilie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.

### **5. Anforderungen an die Gastfamilie**

- 5.1. Die Familie darf für höchstens zwei Personen Gast- oder Pflegefamilie im Sinne dieser Richtlinien und des SGB VIII sein. Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme eines weiteren Menschen mit Behinderung, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben, anderen Gastfamilien eine Entlastung zu bieten.
- 5.2. Die Geeignetheit der Gastfamilie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Gastfamilie unter Beteiligung des Trägers des Fachdienstes zu prüfen und zu beurteilen.
- 5.3. Die Gastfamilie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Ihr und dem Menschen mit Behinderung muss ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen.
  - Sie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, um zu gewährleisten, dass ihre Existenz nicht von den Geldleistungen des Menschen mit Behinderung abhängt.
  - Die Betreuung des Menschen mit Behinderung muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Gastfamilie, in der Re-

gel die „Gastmutter“ oder der „Gastvater“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein.

- Sie muss hinreichend belastbar, sozial integriert, engagiert, realitätsbezogen und kooperationsbereit sein.
- Sie muss ferner über Geduld und Einfühlungsvermögen verfügen und die Bereitschaft haben, auf den Menschen mit Behinderung einzugehen.

## **6. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle leistungsberechtigten Personen, für die die Stadt Ulm im Rahmen der Sozialhilfe sachlich und örtlich zuständig ist.

## **7. Zugang und Verfahren im Einzelfall**

7.1. Vor Aufnahme in die Gastfamilie muss die leistungsberechtigte Person einen Sozialhilfeantrag stellen. Diesem sind ärztliche Zeugnisse und Gutachten zur Behinderung beizufügen. Die Leistungen werden frühestens ab Antragstellung gewährt.

7.2. Der Fachdienst hat ergänzend folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung für die Aufnahme in das BWF, verbunden mit der Aussage, wie lange das BWF voraussichtlich erforderlich ist
- Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung
- Angaben zur vorgesehenen Gastfamilie (Anschrift, Bankverbindung, persönliche und räumliche Verhältnisse)
- Anzahl aller Personen im Haushalt sowie derjenigen, die im Rahmen eines Gast- oder Pflegefamilienverhältnisses betreut werden
- Einverständniserklärung der leistungsberechtigten Person, sofern eine Direktzahlung der Sozialhilfeleistungen an die Gastfamilie und/ oder an den Träger erfolgen soll
- Formblatt HB/A, sowie andere ärztliche Gutachten und Zeugnisse, soweit vorhanden.

7.3. Zwischen dem Fachdienst, der Gastfamilie und der leistungsberechtigten Person wird ein Vertrag geschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. Dabei sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:

- Leistungen des Menschen mit Behinderung an die Gastfamilie
- Leistungen der Gastfamilie an den Menschen mit Behinderung
- Leistungen des Fachdienstes
- Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes
- Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person
- Kündigungsvoraussetzungen.

Eine Mehrfertigung des Vertrages ist dem Sozialhilfeträger zu übersenden.

## 8. Leistungen in Geld

- 8.1. **Die Leistung an den Fachdienst** (Trägerpauschale) erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII.

Ist eine Monatspauschale vereinbart und erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt. Hinsichtlich der Abrechnung gilt das mit der Stadt Ulm jeweils vereinbarte Verfahren.

- 8.2. **Die Leistung an die Gastfamilie** für die Betreuung (Betreuungspauschale) beträgt monatlich 440,00 Euro. Bei regelmäßiger Abwesenheit (z.B. WfbM, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz etc.) von mehr als 20 Stunden pro Woche wird die Betreuungspauschale um 75,00 Euro gekürzt.

Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats wird die Betreuungspauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Betreuungspauschale nur hälftig gewährt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einverständniserklärung nach Ziffer 7.2 vorliegt.

- 8.3. **Die Leistung an den Menschen mit Behinderung** (notwendiger Lebensunterhalt) wird auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährt (3. und 4. Kapitel SGB XII).

Abweichend von § 35 SGB XII wird bei der Ermittlung der Unterkunftskosten der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV) genannte Betrag zzgl. 20 % Erhöhung herangezogen.

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einverständniserklärung nach Ziffer 7.2 vorliegt.

Abweichend von § 27 a Abs. 4 SGB XII wird bei leistungsberechtigten Personen, die in einer WfbM, Förder- und Betreuungsgruppe, Tagessonderschule oder einer anderen teilstationären Einrichtung ein kostenfreies, über Vergütungssätze des Sozialhilfeträgers finanziertes Mittagessen einnehmen, keine Kürzung des Regelsatzes vorgenommen.

Hinweis: Das Taschengeld in Form des Barbetrages sowie die Bekleidungspauschale ist im Regelsatz der gewährten Leistung für den Lebensunterhalt enthalten.

- 8.4. Ist die leistungsberechtigte Person pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält sie Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII, bleibt dieses anrechnungsfrei.

- 8.5. Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald die leistungsberechtigte Person auszieht, der Betreuungsvertrag durch einen Vertragspartner gekündigt

wird, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

- 8.6. Die Leistungen nach Ziffer 8.1. und 8.2. werden auch bei vorübergehender Abwesenheit der leistungsberechtigten Person bis zum Ende des auf die Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt. Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, erfolgt grundsätzlich keine Leistung mehr nach Ziffer 8.1 und 8.2.

Die Leistung nach Ziffer 8.3. bei vorübergehender Abwesenheit richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie den dazu erlassenen Sozialhilfe-richtlinien Baden-Württemberg.

Die vorübergehende Abwesenheit, deren Grund und voraussichtliche Dauer sind der Stadt Ulm unverzüglich mitzuteilen.

- 8.7. Für die Träger- und Betreuungspauschale (Ziffer 8.1 und 8.2) gelten hinsichtlich des Einkommenseinsatzes die §§ 85 ff. SGB XII und für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Ziffer 8.3) gilt § 82 SGB XII. Für den Einsatz von Vermögen gelten die §§ 90 ff. SGB XII.

- 8.8. Die Kosten für ein Probewohnen im BWF werden nicht finanziert.

## **9. Freizeit- und Urlaubsregelungen, Entlastung der Gastfamilie**

- 9.1. Fährt die Gastfamilie gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person in Urlaub, so wird für die Dauer von bis zu 21 Tagen ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 15,00 Euro pro Tag bewilligt.

- 9.2. Leistungen zur Entlastung, bei Verhinderung oder Urlaub der Gastfamilie ohne die leistungsberechtigte Person können für die Dauer von insgesamt bis zu 28 Tagen, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 42 Tagen pro Kalenderjahr, in folgender Form zusätzlich zu den Leistungen nach Ziffer 8 bewilligt werden:

a.) ein Zuschuss in Höhe von täglich 30,00 Euro, wenn die Betreuung in einer anderen geeigneten Familie (Urlaubsgastfamilie) erfolgt oder wenn der Mensch mit Behinderung an einer Freizeit oder sonstigen Reise ohne seine Gastfamilie teilnimmt, im Falle einer Freizeit oder Reise jedoch höchstens in Höhe der Freizeit- bzw. Reisekosten.

Ein Einkommenseinsatz wird nur in analoger Anwendung der Regelungen der Sozialhilfe-richtlinien Baden-Württemberg für den Einkommenseinsatz bei Kurzzeitunterbringung verlangt.

oder

b.) Übernahme der Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung, sofern eine Entlastung nach Buchstabe a.) nicht möglich ist.

9.3. Für 9.1 und 9.2a.) gelten der An- und Abreisetag jeweils als voller Tag.

## **10. Qualitätssicherung**

- 10.1. Die Träger des BWF verpflichten sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen (z.B. im Hinblick auf die Zuordnung der leistungsberechtigten Person zu Betreuern, Anzahl und Dokumentation der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer, usw.) durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.
- 10.2. Der Stadt Ulm ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres zu berichten.
- 10.3. Die Träger des BWF verpflichten sich, am Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mitzuwirken.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.10.2012 in Kraft.